

Deckblatt Nr. 5

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Kapellenfeld III" in Kirchroth, Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen



Begründung:

In dem seit 31.5.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kapellenfeld III" in Kirchroth ist vorgesehen, daß bei der Parzelle Nr. 8 die Garage an die Baulinie (= Nachbargrenze zur Parzelle Nr. 7) gebaut werden muß.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 8 (Grundstück Fl.-Nr. 281/12 der Gemarkung Kirchroth) möchte jedoch seine Garage in einem Abstand von 1,0 m zur Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 7 bauen. Dadurch wird erreicht, daß der Bereich hinter der Garage vom eigenen Grundstück aus erreichbar ist, ohne das Nachbargrundstück (Parzelle Nr. 7) in Anspruch nehmen zu müssen. Die Unterhaltungsarbeiten an der Garage und der Zugang zum nördlichen Teil der Garage werden dadurch wesentlich erleichtert.

Damit den Wünschen des Bauwerbers entsprochen werden kann und ihm das Bauen im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach Art. 70 BayBO ermöglichen zu können, wird die Baulinie an der Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 8 zur Parzelle Nr. 7 aufgehoben und anstelle der Baulinie in einem Abstand von 1,0 m zur Parzelle Nr. 7 eine Baugrenze festgesetzt. Unmittelbar an der Nord- und Ostseite der geplanten Garage verläuft die künftige Baugrenze für die Garage.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Zeichen des Bebauungsplanes "Kapellenfeld III" in Kirchroth in der Fassung der Deckblätter Nr. 1 bis 4.



Ausgefertigt:

Kirchroth, 7. Aug. 1997 um 11.55 Uhr
Gemeinde Kirchroth:

Wanninger
Wanninger
1. Bgm